

Stand: 24.06.2026 07:13:33

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10377

"Konnexitätszahlungen des Freistaates Bayern im Zusammenhang mit der Einführung des neunjährigen Gymnasiums (G9)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10377 vom 07.04.2026



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gabriele Triebel, Christian Zwanziger**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 16.12.2025

### **Konnexitätszahlungen des Freistaates Bayern im Zusammenhang mit der Einführung des neunjährigen Gymnasiums (G9)**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 In welcher Höhe wurden seit Inkrafttreten der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) vom 27. November 2019 (BayMBL. Nr. 524) Mittel zum Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip tatsächlich an kommunale Sachaufwandsträger ausgezahlt (bitte nach Haushaltsjahren, Regierungsbezirken und Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)? ..... 3
- 1.2 In wie vielen Fällen wurde ein Kostenersatz nach dem Konnexitätsprinzip zwar bewilligt, aber bislang noch nicht ausgezahlt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? ..... 3
- 2.1 Wie viele Anträge auf Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip wurden seit 2019 bei den Regierungen eingereicht (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? ..... 3
- 2.2 In welchem jeweiligen Verfahrensstadium befinden sich die seit 2019 gestellten Anträge auf Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip (baufachliche bzw. wirtschaftliche Prüfung bei den Regierungen, Feststellung des G9-bedingten Baubedarfs einschließlich der gutachterlichen Beteiligung der Ministerialbeauftragten, grundsätzliche Entscheidung über die Höhe des Kostenausgleichs durch das StMUK, Bewilligungs- bzw. Auszahlungsverfahren; bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? ..... 3
- 2.3 Wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags vom Eingang bei der Regierung bis zur Entscheidung über den Kostenausgleich (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? ..... 4
- 3.1 Wie viele Anträge auf Konnexitätsausgleich nach der genannten Bekanntmachung wurden seit 2019 in Oberbayern gestellt? ..... 4
- 3.2 Wie viele dieser Anträge wurden bislang bewilligt, teilweise bewilligt, abgelehnt oder sind noch nicht beschieden? ..... 4
- 3.3 In welcher Höhe wurden bisher Konnexitätsmittel an kommunale Sachaufwandsträger in Oberbayern ausgezahlt? ..... 4

---

4.1	In wie vielen Fällen wurde seit 2019 ein beantragter Raumbedarf nicht oder nur teilweise als schulaufsichtlich notwendig anerkannt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? .....	4
4.2	Welche typischen Gründe führten zu einer solchen Nicht- oder Teilanerkennung? .....	5
5.1	In wie vielen Fällen wurde seit 2019 ein G9-bedingter Anteil am Gesamtbaubedarf gutachterlich festgestellt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? .....	5
5.2	In wie vielen Fällen wurde dabei ein G9-bedingter Baubedarf mit einem Anteil von 0 Prozent festgestellt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? .....	5
5.3	Welche Rolle spielen dabei die Regierungen, die Ministerialbeauftragten und das StMUK jeweils? .....	5
6.1	Wie viele Gymnasien in Bayern mussten bzw. müssen aufgrund der Einführung des neunjährigen Gymnasiums neu gebaut, erweitert oder umgebaut werden (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? .....	5
6.2	In wie vielen dieser Fälle wurde ein G9-bedingter Baubedarf nach Nr. 3 der Bekanntmachung von 2019 festgestellt? .....	5
6.3	Wie hoch ist der durchschnittlich festgestellte G9-bedingte Anteil am Gesamtbaubedarf? .....	6
7.1	In wie vielen Fällen sind kommunale Sachaufwandsträger seit 2017 bei Baumaßnahmen für Gymnasien finanziell in Vorleistung gegangen, bevor ein Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip ausgezahlt wurde (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? .....	6
7.2	Wie hoch ist die Summe dieser Vorleistungen bayernweit und in Oberbayern? .....	6
7.3	Welche durchschnittliche Zeitspanne liegt zwischen Baubeginn und Auszahlung der Konnexitätsmittel? .....	6
8.1	Wie bewertet die Staatsregierung die bisherige Umsetzung des in Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung verankerten Konnexitätsprinzips im Zusammenhang mit der Einführung des neunjährigen Gymnasiums? .....	7
8.2	Sieht die Staatsregierung vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen Anpassungsbedarf bei den Verfahren nach der Bekanntmachung von 2019? .....	7
8.3	Falls ja, welche Anpassungen werden geprüft? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

## des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 03.03.2026

- 1.1 In welcher Höhe wurden seit Inkrafttreten der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) vom 27. November 2019 (BayMBI. Nr. 524) Mittel zum Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip tatsächlich an kommunale Sachaufwandsträger ausgezahlt (bitte nach Haushaltsjahren, Regierungsbezirken und Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)?**

Im Jahr 2025 wurden an den Landkreis München 2,87 Mio. Euro (Regierungsbezirk Oberbayern) und an den Landkreis Erlangen-Höchstadt 7,95 Mio. Euro (Regierungsbezirk Mittelfranken) ausgezahlt.

- 1.2 In wie vielen Fällen wurde ein Kostenersatz nach dem Konnexitätsprinzip zwar bewilligt, aber bislang noch nicht ausgezahlt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**

In keinem Fall.

- 2.1 Wie viele Anträge auf Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip wurden seit 2019 bei den Regierungen eingereicht (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**

Im Regierungsbezirk Oberbayern wurden 15 Anträge gestellt, die Mehrzahl davon allerdings noch ohne hinreichende Erläuterungen und Begründungen (Nr. 4.2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums vom 27. November 2019 [BayMBI. Nr. 524; im Folgenden: KMBek]), weswegen hier seitens der Antragsteller „nachgeliefert“ werden muss.

Im Regierungsbezirk Mittelfranken wurden zwei Anträge gestellt, ebenso im Regierungsbezirk Schwaben (dort gab es zudem einige „Absichtsbekundungen“, die noch keine Anträge darstellen). Im Regierungsbezirk Oberpfalz wurden bislang sechs Anträge gestellt.

In den sonstigen Regierungsbezirken gibt es bislang keine Anträge.

- 2.2 In welchem jeweiligen Verfahrensstadium befinden sich die seit 2019 gestellten Anträge auf Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip (baufachliche bzw. wirtschaftliche Prüfung bei den Regierungen, Feststellung des G9-bedingten Baubedarfs einschließlich der gutachterlichen Beteiligung der Ministerialbeauftragten, grundsätzliche Entscheidung über die Höhe des Kostenausgleichs durch das StMUK, Bewilligungs- bzw. Auszahlungsverfahren; bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**

- Regierungsbezirk Oberbayern:  
Ein Antrag wurde bewilligt und befindet sich im Auszahlungsverfahren. Die übrigen

Anträge werden derzeit von der Regierung geprüft, soweit bereits hinreichende Antragsunterlagen vorliegen und die Prüfung möglich ist.

- Regierungsbezirk Mittelfranken:  
Ein Antrag wurde bewilligt und befindet sich im Auszahlungsverfahren. Ein weiterer, kürzlich eingereichter Antrag wird demnächst baufachlich und wirtschaftlich geprüft.
- Regierungsbezirk Schwaben:  
Ein Antrag befindet sich im Stadium der Prüfung bei der Regierung. Ein weiterer Antrag wurde abgelehnt.
- Regierungsbezirk Oberpfalz:  
Ein Antrag befindet sich bei der Prüfung durch den Ministerialbeauftragten zur Feststellung des G9-bedingten Anteils des Gesamtbaubedarfs sowie des Gesamtbaubedarfs. Bei einem weiteren Antrag ist die Prüfung durch den Ministerialbeauftragten abgeschlossen. Vier weitere Anträge befinden sich im Stadium der Prüfung bei der Regierung.

### **2.3 Wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags vom Eingang bei der Regierung bis zur Entscheidung über den Kostenausgleich (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**

Aktuell kann hierzu noch keine aussagekräftige Angabe gemacht werden.

Im Regierungsbezirk Mittelfranken betrug die Zeitspanne bei einem Fall gut zwei Jahre. Dieser Antrag war bayernweit der erste Antrag auf Kostenausgleich wegen Konnexität durch die Einführung des neuen G9. In diesem Verfahren mussten mehrere Grundsatzfragen geklärt werden, die auch in anderen Verfahren voraussichtlich von Bedeutung sein werden.

### **3.1 Wie viele Anträge auf Konnexitätsausgleich nach der genannten Bekanntmachung wurden seit 2019 in Oberbayern gestellt?**

### **3.2 Wie viele dieser Anträge wurden bislang bewilligt, teilweise bewilligt, abgelehnt oder sind noch nicht beschieden?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort auf Frage 2.2 verwiesen.

### **3.3 In welcher Höhe wurden bisher Konnexitätsmittel an kommunale Sachaufwandsträger in Oberbayern ausgezahlt?**

Im Jahr 2025 wurden an den Landkreis München 2,87 Mio. Euro ausgezahlt.

### **4.1 In wie vielen Fällen wurde seit 2019 ein beantragter Raumbedarf nicht oder nur teilweise als schulaufsichtlich notwendig anerkannt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**

In Oberbayern in neun Fällen, in Schwaben in zwei Fällen, in der Oberpfalz in einem Fall.

#### **4.2 Welche typischen Gründe führten zu einer solchen Nicht- oder Teilerkennung?**

- Überschreitung der Maximalflächen der Flächenbandbreiten (KMS v. 22.09.2025, Az. III.5-BO4160/64/12, Anlage 1 – Vollzug der Schulbauverordnung) und
- fehlende Kausalität zwischen der Einführung des neuen G9 und der jeweiligen Schulbaumaßnahme, für die Kostenausgleich verlangt wurde (Fehlen eines Gesamtbaubedarfs, vgl. Nr. 3.2 und Nr. 3.3 KMBek).

#### **5.1 In wie vielen Fällen wurde seit 2019 ein G9-bedingter Anteil am Gesamtbaubedarf gutachterlich festgestellt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**

In Oberbayern in drei Fällen, in Mittelfranken in einem Fall, in Schwaben in fünf Fällen (teilweise auf Grundlage der „Absichtserklärungen“), in der Oberpfalz in einem Fall. In den übrigen Regierungsbezirken gibt es noch keine Fälle.

#### **5.2 In wie vielen Fällen wurde dabei ein G9-bedingter Baubedarf mit einem Anteil von 0 Prozent festgestellt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**

Es gibt zwei solche Fälle in Schwaben und einen in der Oberpfalz. Mangels Gesamtbaubedarf lag auch kein G9-bedingter Baubedarf vor.

#### **5.3 Welche Rolle spielen dabei die Regierungen, die Ministerialbeauftragten und das StMUK jeweils?**

Von der Regierung werden im Zuge der baufachlichen und wirtschaftlichen Prüfung die regulär nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zuweisungsfähigen Kosten sowie die nach dem Konnexitätsprinzip zusätzlich ausgleichsfähigen angemessenen Kosten der geplanten Maßnahme ermittelt. Der G9-bedingte Anteil des Gesamtbaubedarfs sowie der Gesamtbaubedarf werden auf Bitten der Regierung vom zuständigen Ministerialbeauftragten in Abstimmung mit dem StMUK gutachterlich festgestellt. Die Regierungen leiten die geprüften und mit einer Stellungnahme versehenen Anträge gesammelt an das StMUK weiter, das die grundsätzliche Entscheidung über die Höhe des Kostenausgleichs nach dem Konnexitätsprinzip trifft. Die Zahlung des Kostenersatzes nach dem Konnexitätsprinzip erfolgt über die Regierungen (vgl. zum Ganzen Nr. 4.4 KMBek).

#### **6.1 Wie viele Gymnasien in Bayern mussten bzw. müssen aufgrund der Einführung des neunjährigen Gymnasiums neu gebaut, erweitert oder umgebaut werden (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**

#### **6.2 In wie vielen dieser Fälle wurde ein G9-bedingter Baubedarf nach Nr. 3 der Bekanntmachung von 2019 festgestellt?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Die Planung und Durchführung dieser Baumaßnahmen obliegt den jeweils zuständigen kommunalen Schul-

aufwandsträgern: Bei einem staatlichen Gymnasium trägt im Regelfall die kreisfreie Stadt oder der Landkreis, auf deren oder dessen Gebiet die Schule ihren Sitz haben soll oder hat (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG), den Schulaufwand. Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG). Nur im Falle einer Antragstellung erhält die Regierung bzw. das StMUK mittelbar Kenntnis.

Ein G9-bedingter Anteil des Gesamtbaubedarfs sowie der Gesamtbaubedarf auf dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt wurde in Oberbayern in drei Fällen, in Mittelfranken in einem Fall, in Schwaben in fünf Fällen und in der Oberpfalz in einem Fall festgestellt.

In den sonstigen Regierungsbezirken gibt es noch keine Fälle.

### **6.3 Wie hoch ist der durchschnittlich festgestellte G9-bedingte Anteil am Gesamtbaubedarf?**

In Oberbayern lag der G9-bedingte Anteil am Gesamtbaubedarf durchschnittlich bei 71,4 Prozent, in Mittelfranken bei 76 Prozent, in Schwaben bei 60 Prozent (in drei Fällen 100 Prozent, in zwei Fällen gab es keinen Gesamtbaubedarf), in der Oberpfalz bei 0 Prozent (im einzigen Fall gab es keinen Gesamtbaubedarf).

### **7.1 In wie vielen Fällen sind kommunale Sachaufwandsträger seit 2017 bei Baumaßnahmen für Gymnasien finanziell in Vorleistung gegangen, bevor ein Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip ausgezahlt wurde (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**

Eine finanzielle Vorleistung ist üblich und nicht zu vermeiden, da es sich um einen Kostenausgleich handelt. Der Kostenausgleich wird als Kostenerstattung nachträglich gewährt.

Die Anzahl der Fälle mit einer entsprechenden kommunalen Vorfinanzierung wird jeweils bei der Regierung von Schwaben auf bislang fünf, bei der Regierung der Oberpfalz auf bislang vier und bei der Regierung von Mittelfranken auf bislang einen geschätzt. Darüber hinaus sind weder konkrete noch geschätzte Fallzahlen bekannt.

### **7.2 Wie hoch ist die Summe dieser Vorleistungen bayernweit und in Oberbayern?**

Eine Summe kann in der Regel mangels Kenntnis der staatlichen Stellen nicht konkret beziffert werden. Im Regierungsbezirk Mittelfranken wird derzeit schätzungsweise von einer Summe von ca. 17 Mio. Euro, im Regierungsbezirk Oberpfalz von ca. 12 Mio. Euro ausgegangen.

### **7.3 Welche durchschnittliche Zeitspanne liegt zwischen Baubeginn und Auszahlung der Konnexitätsmittel?**

Hierzu ist derzeit noch keine aussagekräftige Angabe möglich, weil es bisher zu wenige Fälle gibt.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.3 verwiesen.

**8.1 Wie bewertet die Staatsregierung die bisherige Umsetzung des in Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung verankerten Konnexitätsprinzips im Zusammenhang mit der Einführung des neunjährigen Gymnasiums?**

Das Gros der Städte und Landkreise, die einen Antrag auf Kostenerstattung nach dem Konnexitätsprinzip stellen, hat erst seit relativ kurzer Zeit prüffähige Unterlagen bei den Regierungen eingereicht. Das Prüfverfahren läuft daher bei einer größeren Zahl von Anträgen erst an. Mehrere der eingereichten Anträge konnten bewilligt werden und seit 2025 gibt es auch Auszahlungen. Die dabei gemachten Erfahrungen in der Verwaltungspraxis werden im weiteren Verlauf berücksichtigt, sodass in der Zukunft auch eine Beschleunigung zu erwarten ist.

Das Verfahren zur Auszahlung des Kostenausgleichs für die G9-bedingten Schulbaumaßnahmen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern abgestimmt. Der erzielte Konsens wurde in der KMBek festgehalten. Nach der KMBek geht die staatliche Seite davon aus, dass der Bedarf an G9-bedingten Schulbaumaßnahmen grundsätzlich bis einschließlich des Schuljahres 2027/2028 gegeben ist (Fn. 1 zu Nr. 4.2 der Bekanntmachung). Die Frist ist gewahrt, wenn eine Kommune bis zum 31. Juli 2028 einen Antrag gestellt hat, der den Anforderungen der Nr. 4.2 entspricht. Die Kommunen haben also noch knapp zweieinhalb Jahre zur Verfügung, um einen fristwährenden Antrag auf Kostenausgleich für G9-bedingte Baumaßnahmen zu stellen. Zu diesem Zeitpunkt wird das neue G9 bereits zum dritten Mal einen Abiturjahrgang zum Abschluss führen, sodass bis dahin ausreichende Erkenntnisse seitens der Schulaufwandsträger über etwaige G9-bedingte Baubedarfe vorliegen und Zeit für Anträge auf Kostenausgleichszahlungen nach dem Konnexitätsprinzip gegeben ist.

**8.2 Sieht die Staatsregierung vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen Anpassungsbedarf bei den Verfahren nach der Bekanntmachung von 2019?**

**8.3 Falls ja, welche Anpassungen werden geprüft?**

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein. Es wird kein Anpassungsbedarf gesehen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.